HEIMAT
KRANKENKASSE

Bekanntmachung des 19. Satzungsnachtrags zur Satzung der Heimat BKK Pflegekasse

Zu der vom Bundesamt für Soziale Sicherung am **22. Dezember 1999,** Aktenzeichen: **213 – 59 530.0 – 3519/99**, genehmigten Satzung ergehen durch Verwaltungsratsbeschluss 03.09.2026 folgende Änderungen / Ergänzungen:

Artikel I:

§ 3 Verwaltungsrat

1.) **Die Überschrift von § 3 wird wie folgt umbenannt:**

Verwaltungsrat gemäß § 46 Abs. 2 SGB XI

2.) **§ 3 Abs. V Satz 11 wird wie folgt neu hinzugefügt:**

Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten.

§ 5 Widerspruchsausschuss

3.) **Die Überschrift von § 5 wird wie folgt geändert:**

Widerspruchsausschuss gemäß § 36a Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 36a Absatz 2 SGB IV

4.) **§ 5 Abs. I wird wie folgt geändert:**

Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchausschuss der Betriebskrankenkasse und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG - Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr. Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird auf vom Vorstand beauftragte Mitarbeitende der Heimat BKK Pflegekasse und auf den Widerspruchsausschuss übertragen. Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in 33602 Bielefeld, Herforder Straße 23. Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über:

- Widersprüche, deren Streitwert unter 250,00 € liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist,
- Erstanträge auf Pflegeleistungen, in denen sowohl im ersten als auch im durch die Pflegekasse aufgrund des Widerspruchs beauftragten zweiten Gutachtens des Medizinischen Dienstes gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 SGB XI übereinstimmend kein Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI festgestellt werden konnte,
- formell unzulässige Widersprüche.

In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Versicherte der Heimat BKK betreffen, die in der Personalgeschäftsstelle der Heimat BKK betreut werden, werden die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides dem Widerspruchsausschuss übertragen.

HEIMAT
KRANKENKASSE

5.) **§ 5 Abs. III Satz 10 wird wie folgt neu hinzugefügt:**

Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten.

§ 6 Kreis der versicherten Personen gemäß §§ 20 bis 27 SGB XI

6.) **§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:**

nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, bis zu deren Außerkrafttreten einen Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung hatten,

7.) **§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:**

nach § 145 Abs. 2 Nr. 4 SGB XIV oder nach § 84 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz weiter erhalten oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV beziehen,

§ 8a Beitragserstattungen nach § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V

8.) **§ 8a wird wie folgt geändert:**

Beitragserstattungen nach § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 231 Abs. 2 SGB V werden jährlich vorgenommen.

<u>Artikel II:</u> Inkrafttreten

.Die aufgeführten Satzungsänderungen zu Nr. 1 bis Nr. 3 sowie zu Nr. 5 bis Nr. 8 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die aufgeführte Satzungsänderung zu Nr. 4 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Tag der Genehmigung des Satzungsnachtrags: 08.10.2026
Tag der Bekanntmachung: 23.10.2026

Bielefeld, den 23.10.2026

Andree Leniger
Vorstand